

geschlossenen Verträge diesem Staat übertragen werden. Die durch allgemeine Vereinbarung der Schutzgewalt eines andern Staates empfohlenen Personen werden „Schutzgenossen“ genannt.

Vgl. den (1905 unverändert gebliebenen) Art. 21 des deutsch-österreichischen Handels- und Zollvertrags vom 6. Dezember 1891 (R. G. Bl. 1892 S. 3): „Jeder der vertragschließenden Teile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Teiles, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.“ Als deutsche Schutzgenossen können ferner auf ihren Antrag die Staatsangehörigen der Schweiz und Luxemburgs behandelt werden (vgl. das Protokoll zu dem deutsch-türkischen Handelsvertrag vom 26. August 1890, R. G. Bl. 1891 S. 258).

Anders ist die Rechtslage, wenn bei Ausbruch eines Krieges ein neutraler Staat den „Schutz“ der Staatsangehörigen eines Kriegführenden übernimmt (unten § 39 V 2).

3. Zu den Schutzgenossen treten in den konsularischen Jurisdiktionsbezirken (unten § 16 IV) die sogenannten „de facto Untertanen“ hinzu; das sind Staatsfremde, die durch einen individuellen „Schutzbrief“ unter den Schutz des Konsuls gestellt und dadurch in gewissem Umfang auch der den Staatsbürgern des Schutzstaates eingeräumten Rechte teilhaftig werden.⁸⁾

Die „de facto Untertanen“ des Deutschen Reiches können in drei Klassen geteilt werden:

a) Es gehören zunächst diejenigen staatslosen Personen hierher, die früher ursprünglich deutsche Staatsangehörige waren, aber diese Staatsangehörigkeit durch den Aufenthalt im Auslande verloren haben; ebenso auch ihre Ehefrauen, Witwen und Abkömmlinge. Jene früheren Reichsangehörigen sind ja auch nach § 11 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 gestellungspflichtig, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt im Deutschen Reiche nehmen.

b) Es pflegt ferner der Schutz solchen Personen gewährt zu werden, welche im ethnographischen Sinne des Wortes, also ihrer Muttersprache nach, Deutsche sind.

c) Endlich aber haben solche Staatsfremde auf die Gewährung des deutschen Schutzes Anspruch, die als Dolmetscher (Dragomans), Kavassen usw. in amtlichen oder dienstlichen Beziehungen zum Deutschen Reiche stehen, oder die den deutschen Vertretungen im Auslande besondere Dienste geleistet haben, sowie ihre Ehefrauen und ihre in der Hausgemeinschaft befindlichen Abkömmlinge.

8) Vgl. Zorn, Die Konsulargesetzgebung des Deutschen Reichs. 3. Aufl. 164, 443, 450. Wichtig die Instruktion vom 1. Mai 1872 und die Anordnung des Reichskanzlers vom 27. Oktober 1900.